

Der Weg bis zur Entscheidung ist bei allen Bundesgesetzen ähnlich. Das Grundgesetz schreibt die doppelte Abstimmung vor – zuerst im Bundestag, dann im Bundesrat. Durch die Abstimmung im Bundesrat wirken die Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes mit. Dabei muss unterschieden werden zwischen solchen, denen der Bundesrat zustimmen muss und solchen, gegen die er Einspruch einlegen kann, damit sie im Bundestag noch einmal beraten werden und erneut zur Abstimmung gestellt werden. Zustimmungspflichtig sind alle Bundesgesetze, welche die Länderinteressen betreffen. Nicht zustimmungspflichtig sind zum Beispiel Gesetze, welche die Außenpolitik betreffen, die Bundeswehr, das Währungswesen u. a. Die Artikel 73 und 74 im Grundgesetz enthalten jeweils einen Katalog von zustimmungspflichtigen und nicht zustimmungspflichtigen Gesetzen. Das Verfahren der doppelten Abstimmung ist auch ein Instrument der Machtkontrolle, weil die beiden Bundesorgane sich gegenseitig kontrollieren.

